Satzung des „Montessori-Kinderhaus-Vereins zur Förderung der integrativen Erziehung e.V.“

(Vereinsregister München VR 60454)

Montessori Kinderhaus Holzkirchen

Präambel

Der Verein erstrebt die inklusive Erziehung aller Kinder im Vorschulalter nach den Prinzipien der internationalen Montessori-Pädagogik und heilpädagogischen Prinzipien. Durch das Miteinander von allen Kindern, egal welcher Nationalität und Entwicklungsstandes, und deren Familien soll erreicht werden, dass in unmittelbarer und ferner Zukunft eine vorurteilslose Haltung und positive Beziehung gestärkt und gelebt wird. Um die Verwirklichung der Inklusion zu gewährleisten, müssen alle eine enge Erziehungspartnerschaft eingehen und die nötigen Schritte gemeinsam gehen. Dies bedingt eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern, Therapeuten, Psychologen und Ärzten sowie anderen Institutionen. Auf dieser Grundlage gründet und unterhält der Verein eine Einrichtung, die auf Basis der Montessori-Pädagogik neben Kindergarten-Integrationsgruppen die Möglichkeit der Einzelförderung und Therapie von Kindern bietet. Der Verein ist eine inklusive Einrichtung mit dem Schwerpunkt Montessori Pädagogik und Heilpädagogik. Wir stellen die individuelle Entwicklung und Entfaltung eines jeden Kindes in den Mittelpunkt. Als Elterninitiative setzen wir uns dafür ein, eine liebevolle und unterstützende Umgebung zu schaffen, in der jedes Kind seine einzigartigen Fähigkeiten entdecken und entfalten kann. Als Verein glauben wir an die Werte der Montessori-Pädagogik und streben danach, eine Gemeinschaft zu schaffen, die von Respekt, Empathie und Zusammenarbeit geprägt ist. Gemeinsam gestalten wir eine inspirierende Lernumgebung, in der jedes Kind die Möglichkeit hat, sich zu einem selbstbewussten und eigenverantwortlichen Individuum zu entwickeln.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Montessori-Kinderhaus - Verein zur Förderung der integrativen Erziehung e.V." (im folgenden "Kinderhaus" genannt). Der Verein ist im Vereinsregister München unter VR 60454 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Holzkirchen. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. bis 31.08. eines Kalenderjahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Im Sinne der Präambel verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist eine inklusive Erziehung für Kinder im Vorschulalter nach den pädagogischen Richtlinien der Montessoripädagogik und heilpädagogischen Gesichtspunkten

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Hauses, in dem

    a. alle Kinder nach den Montessori und heilpädagogischen Prinzipien begleitet werden
    b. Pädagogen ständig nach aktuellen pädagogischen Kenntnissen zum Wohle und der Entwicklung der Kinder fortgebildet werden
    c. Eltern-Kind-Therapie und Elterntraining vorgenommen werden kann.

4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Einrichtungen an, die der individuellen Begleitung und Förderung aller im Kinderhaus betreuten Kinder zu Gute kommt

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme soll der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Mitglieder sind dann aktive Mitglieder, wenn ihre Kinder im Kinderhaus sind oder wenn der Vorstand dies auf entsprechenden Antrag hin beschließt.

3. Die Mitgliedschaft endet:

    a. bei natürlichen Personen durch Tod
    b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
    c. durch Austritt
    d. durch Ausschluss

4. Der Austritt ist zum Ende eines Kindergartenjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben sein.

5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

6. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene binnen dreißig Tagen, gerechnet ab dem Datum des Schreibens, in welchem dem Betroffenen der Ausschluss mitgeteilt wird, Einspruch erheben. Im Falle der Einspruchseinlegung entscheidet die Mitgliederversammlung über den Einspruch endgültig.

§4 Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Kommunikation

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und sonstige Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

    a. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

b. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bei unterjähriger Aufnahme im Monat nach der Aufnahme, per SEPA-Lastschrift eingezogen.
c. Personen, die im laufenden Geschäftsjahr aus- oder eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
d. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
e. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen, welche höchstens das 6-fache des Jahresbeitrages betragen darf.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren.

4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§5 Mitgliedsbeiträge, Zweckbindung des Gewinns

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung verpflichtet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; eine Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Ehrenamtspauschale kann durch den Vorstand gewährt werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern führen diese ehrenamtlich aus.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus
    a. den aktiven Mitgliedern, die auch Eltern eines Kindes im Kinderhaus sind
    b. den fördernden Mitgliedern, die nicht Eltern eines Kindes im Kinderhaus sind
2. der Vorstand.

Satzung des
„Montessori-Kinderhaus-Vereins
zur Förderung der integrativen Erziehung e.V.“
(Vereinsregister München VR 60454)

Montessori Kinderhaus Holzkirchen

§7 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.

2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, die Rechenschaftsberichte des Vorstands entgegenzunehmen und Beschluss zu fassen über:

    a. die Entlastung des Vorstands
    b. die Wahl und Abberufung des Vorstands.
    c. die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters für das kommende Geschäftsjahr
    d. Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen einzelne Beschlüsse bzw. einzelne Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
    e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
    f. den Wirtschaftsplan
    g. die Änderung der Satzung
    h. die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht -mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht.

    Zu der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kindergartenjahr stattfindet, hat der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) die Mitglieder in Textform (per E-Mail oder postalisch) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und Tagungsort einzuladen. Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Versendung des Einladungsschreibens durch den Verein an die letzte bekannte Adresse. Anträge können bis spätestens bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern diese Anträge und eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben. Die Mitgliederversammlung kann persönlich oder online stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann nach dem Ermessen des Vorstands auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Der Vorstand teilt dies in der Einladung mit. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode in Textform rechtzeitig vor der Versammlung an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten beim Onlineverfahren entsprechend.

4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig der erschienenen Zahl an Mitgliedern. Für Satzungsänderungen ist ein Quorum von 15% der aktiven Mitglieder notwendig, für die Vorstandswahl reicht ein Quorum von 5% der aktiven Mitglieder.

5. Auf Verlangen von 10% der aktiven Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

6. Ein Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist auch noch in der Mitgliederversammlung möglich. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt §11.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

8. Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer postalischen, telefonischen oder elektronischen Erreichbarkeit unaufgefordert anzuzeigen.

9. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese müssen von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben werden. Sie haben zumindest den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse zu enthalten. Nach Anfertigung können Sie von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden.

§8 Vorstand und Vorsitzender

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven Mitglieder des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Angestellte im Kinderhaus sein.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wiederholte Wahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vornehmen, wenn noch mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende im Vorstand sind. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um den gesamten Vorstand neu zu wählen.

4. Innerhalb der Wahlperiode können die Vorstandsmitglieder nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

5. Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes Wahlverfahren:

   Jedes Mitglied hat eine Stimmanzahl N entsprechend der vorgesehenen Zahl der Vorstandsmitglieder (siehe Absatz 1) und kann dabei bis zu N Stimmen an die Kandidaten vergeben. Jedes Mitglied kann aber nur eine Stimme pro Kandidat vergeben. In den Vorstand gewählt ist, wer in Rangfolge der N Plätze die meisten Stimmen erzielt. Wahlzettel mit mehr als N Stimmen sind ungültig.

6. Der Vorstand benennt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Letztere müssen unverzüglich im Vereinsregister eingetragen werden.

§9 Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Vorstandsmitglieder erschienen sind. Zu den Sitzungen ist schriftlich per E-Mail unter Beachtung einer Frist von mindestens einer Woche - durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

§10 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vom Vorstand vertreten. Er vollzieht seine Beschlüsse sowie die der Mitgliederversammlung. Ihre Vertretungsbefugnis wird insofern eingeschränkt, als dass die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung (vorherige Einwilligung) der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung bedürfen:

a) Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist,
b) Aufnahme von Darlehen,
c) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

§ 11 Kassenprüfer

Kassenprüfer plus Stellvertreter dürfen weder dem Vorstand angehören, noch als Angestellte bzw. Honorarkräfte mit Arbeitsvertrag des Vereins im Kinderhaus tätig sein. Die Bestellung erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit und hat jeweils für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Dem Kassenprüfer sind alle Unterlagen des Vereins vorzulegen und die angeforderten Auskünfte zu erteilen; sie unterliegen bei datenschutzrelevanten Vorgängen der Verschwiegenheitsverpflichtung. Gegenstand der Kassenprüfung sind auch die Umsetzung der Versammlungsbeschlüsse und die Bewertung etwaiger Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

§12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern. Änderungen werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder bestätigte Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

2. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung bereits mit der Einladung bekannt gemacht worden war. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V., Hirtenstraße 26, 80335 München oder seinen Rechtsnachfolger-der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der aktiven Mitglieder des Vereins. Sofern in dieser Versammlung die drei Viertel Mehrheit aller Vereinsmitglieder nicht erreicht wird, ist

innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.11.2024.